

Taten vollbracht, wie sie die Sonne noch nie gesehen hatte. Der Kampfpreis für die ungeheuren Opfer von Blut und Gut, die unser Volk in jenem großen Jahre zu bringen hatte, war die Wiederaufrichtung des Reiches deutscher Nation. Möge diesem Reiche unter dem Schutze einer starken Heeresmacht, ein recht langer, gesegneter Frieden erhalten bleiben.

22. Abschnitt.

Die Geschichte der deutschen Reichsverfassung.

1. Die altgermanische Staatsverfassung.

Die alten Deutschen treten in das Licht der Geschichte erst gegen Ende der heidnischen Zeitrechnung ein. Um ihr Reich zu einem Weltreich auszugestalten, hatten die Römer bereits Teile des deutschen Volkes links und rechts des Rheines dem römischen Staate einverleibt. Die große Masse der Germanen aber behauptete noch ihre Selbständigkeit. Die Kultur der Deutschen war in jenem Zeitpunkte schon die eines seßhaften Bauernvolkes, das bereits eine staatliche Organisation angenommen hatte. Das Staatsgebilde hatte freilich noch nicht die Form eines großen nationalen Staatsverbandes, sondern zerfiel vielmehr in eine große Zahl kleinerer politischer Gemeinwesen, in Völkerschaften. Innerhalb der Völkerschaft bildeten ihre unselbständigen Unterglieder die Gauen. Diese gliederten sich in Hundertschaften, die wiederum die Geschlechter, Familien oder Sippen in sich vereinigten.

Die Versuche zur Bildung von Völkerschaftstaaten scheiterten an dem Unabhängigkeitsgefühl der Germanen. Arminius, der einen solchen Völkerbund gründen wollte, mußte dabei sein Leben opfern. Erst die Völkerwanderung zwang die einzelnen Volksstämme zur Vereinigung.

Der deutsche Volkscharakter verlangte, daß der Staat dem Menschen möglichst freie Bewegung ließ. Die einzelnen Dorfgemeinden bildeten kleine Staaten für sich, ja in der Gemeinde war jedes Haus eine Burg und ein Reich für sich. Die Frauen und Kinder standen allein unter dem Mann und Vater und gingen den eigentlichen Staat nichts an, wie auch der Mann seiner Familie keine Rechenschaft schuldete, sondern nur dem Staate. Außer Haus und Hof bestand kein privates Eigentum an Grund und Boden. Acker, Wald und Wiesen waren gemeinschaftliches Eigentum der Hundertschaft oder Dorfgemeinde; der Einzelne erwarb nur daran die Nutzung. Nur da, wo